

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bewässerung von Bäumen im öffentlichen Raum

Aufgrund anhaltender Hitzetage hat die Stadt Erfurt ihre Bürger aufgerufen, Bäume öffentlicher Flächen zu gießen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3540** vom 29. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2022 beantwortet:

1. Welche Pflichten respektive welche rechtliche Grundlage haben Thüringer Gemeinden bezüglich der Bewässerung von Bäumen öffentlicher/kommunaler Flächen?

Antwort:

In der Regel finden sich in den jeweiligen Baumschutzsatzungen der Gemeinden im Sinne des § 14 Absatz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) Verpflichtungen des Eigentümers beziehungsweise des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zur Bewässerung des Wurzelwerks von Bäumen. Ob und inwieweit darüber hinausgehende Verpflichtungen durch die Gemeinden in ihren jeweiligen Satzungen geregelt sind, ist eine Frage des Einzelfalles. Die Gemeinden treffen die entsprechenden Regelungen im Rahmen des ihnen verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Darüber hinausgehende gesetzlich festgelegte Grundlagen im nachgefragten Sinne bestehen für Thüringer Gemeinden bezüglich der Bewässerung von Bäumen öffentlicher/kommunaler Flächen nicht.

2. Welche Maßnahmen oder Programme haben Thüringer Gemeinden nach Kenntnis der Landesregierung getroffen beziehungsweise aufgelegt, um Bäume öffentlicher/kommunaler Flächen gegebenenfalls auch mit Einbindung der Bürger ausreichend bewässern zu können?
3. Wie viele Thüringer Gemeinden haben nach Kenntnis der Landesregierung sogenannte Baumpatenschaften von Bürgern zur Pflege der Bäume öffentlicher Flächen?
4. Seit wann haben diese Gemeinden diese Baumpatenschaften?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung. Erkenntnisse zu den Fragen 2 bis 4 liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Initiativen oder Programme wurden in den vergangenen Jahren auf Landesebene geschaffen, um auf das Problem fehlender Wässerung genannter Bäume hinzuweisen?

Antwort:

Auf Landesebene gibt es derzeit keine Initiativen oder Programme, die Hinweise auf das Problem fehlender Bewässerung von Bäumen auf öffentlichen/kommunalen Flächen zum Inhalt haben.

Maier
Minister